

Antwort zur Anfrage Nr. 1674/2024 der ÖDP im Ortsbeirat Mainz-Neustadt betreffend **Sömmeringplatz (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Wurde der Status als beruhigter Platz für den Sömmerringplatz inzwischen aufgehoben? Die Festlegung des Sömmerringplatzes als "beruhigter" Platz ist aus einer Bürgerbeteiligung hervorgegangen, die zwischen 2007 und 2009 durchgeführt wurde. Eine anderslautende Bestimmung wurde seither nicht getroffen.
- 2. Falls ja, steht die Verwaltung der Aufstellung einer Tischtennisplatte nunmehr positiv gegenüber?
- 3. Falls nein: Da besagte Tischtennisplatte als Unruheherd gegenüber dem Gastronomie-Areal in den Hintergrund tritt, müsste sie tolerabel sein, denn wer das Läuten einer großen Glocke erlaubt, muss auch das Läuten einer kleinen Glocke erlauben. Also auch für diesen Fall hier die Frage: Steht die Verwaltung der Aufstellung einer Tischtennisplatte inzwischen positiv gegenüber?
 - Am Frauenlobplatz sowie am Goetheplatz stehen mehrere Tischtennisplatten zur Verfügung. Sofern der Ortsbeirat mehrheitlich der Auffassung ist, dass am Sömmerringplatz eine weitere Tischtennisplatte aufgestellt werden sollte, wird die Verwaltung dem nach Möglichkeit nachkommen.
- 4. Die Bedienung muss, um die Gäste auf dem Areal zu bewirten, mit vollem Tablett die Straße überqueren, ohne dass es dort einen Fußgängerüberweg oder eine spezielle Beschilderung gibt, um Autofahrer und/oder Busfahrer vor gestressten und hastenden Tablett-Trägerinnen zu warnen. Hat die Verwaltung vor dem Aussprechen der Erlaubnis für das Bewirtungsareal seitens der Berufsgenossenschaft (zuständig: Berufsgenossenschaft für Nahrungsmittel und Gaststätten in Mainz) prüfen lassen, dass Unbedenklichkeit im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung besteht?
 - Diese Fragen werden (und müssen auch nicht) bei der Erteilung der entsprechenden Erlaubnis nach § 2 GastG geprüft werden. Auch nicht bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zum Betrieb des Wirtschaftsgartens auf der gegenüberliegenden Seite auf dem Sömmerringplatz. Es existieren in der Stadt weitere Wirtschaftsgärten, in denen das Personal für die Bewirtung über eine Straße gehen muss.
 - Ansprechpartner für die Einhaltung von Arbeitsschutz, Schutz von Mitarbeiter:innen ist das Gewerbeaufsichtsamt (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd).
- 5. Hat die Verwaltung vor dem Aussprechen der Erlaubnis für das Bewirtungsareal seitens des Gewerbeaufsichtsamtes prüfen lassen ob es zulässig ist, zum Verzehr bestimmte Speisen und Getränke vor dem Servieren offen (= unverpackt) über eine Hauptverkehrsstraße zu tragen? Sieht man sich den umfassenden Vorschriftenkatalog im Zusammenhang mit Herstellung, Lagerung, Transport und Verkauf von Lebens- und Genussmitteln an, kann durchaus Skepsis aufkommen, dass die am Sömmerringplatz zu bestaunende Praxis vom Gesetzgeber mit großzügiger Nachsicht gedeckt wird.

Aus lebensmittelrechtlicher Sicht spricht nichts gegen ein Tragen von offenen, verzehrfertigen Lebensmitteln über die Straße. Es gibt hierfür zudem keine gesetzlichen Vorschriften im Lebensmittel- und Hygienerecht.

Verzehrfertige Lebensmittel, die über die Straße getragen werden, sind nach Auffassung der Verwaltung nach weiter für den menschlichen Verzehr geeignet, da hierbei unter den normalen Bedingungen der Verwendung des Lebensmittels (Art. 14 Abs. 3 Buchst. a VO (EU) 178/2002) keine Kontamination mit Fremdstoffen zu erwarten ist (Art. 14 Abs. 5 VO (EU) 178/2002), das durch wahrscheinlich kumulative toxische Auswirkungen gesundheitsschädlich würde (Art. 14 Abs. 4 Buchst. a und b VO (EU) 178/2002).

Zudem sind auch die anzunehmenden Vorkenntnisse der Verbraucher:innen zu berücksichtigen, ebenso wie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Art. 17 Abs. 2 VO (EU) 178/2002 bei Maßnahmen der zuständigen Behörde.

Mainz, 17.12.2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger Beigeordnete